

ELSFLETHER TURNERBUND VON 1862

Satzung

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der vorstehenden Satzung auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. der/die 1. Vorsitzende, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Elsflether Turnerbund von 1862.

(2) Er hat seinen Sitz in Elsfleth. Dem Verein wurde am 06.11.1880 durch den Großherzog von Oldenburg die Rechtsfähigkeit verliehen; **eingetragen im Register VI 9613 A Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium (jetzt AZ 301/305.22-11791.20 Bezirksregierung Weser-Ems)**.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

(6) Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport: Zweck des Vereins ist die Pflege aller Turn- und Sportarten sowie die Förderung des Sportgedankens durch Zusammenschluss von Sportlern, Schaffung und Unterhaltung von entsprechenden Sporteinrichtungen, einschließlich eigener Zweckbetriebe, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen zu fördern, zu erhalten und zur Erziehung und Bildung des Menschen beizutragen. Der Verein setzt sich für eine umweltbewusste Sportausübung ein.

(7) Der Elsflether Turnerbund von 1862 ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter und nach demokratischer Grundordnung geführter Verein, der politisch und konfessionell neutral ist.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter; § 110 BGB bleibt unberührt.

Mitglied kann auch eine Personengemeinschaft sein. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitragsordnung sowie alle gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins an. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Die gesetzlichen Vertreter übernehmen mit der Anmeldung die gesamtschuldnerische Haftung für alle an den Verein zu zahlenden Leistungen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand ist berechtigt, befristete Mitgliedschaften zuzulassen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch den Tod eines Mitgliedes oder durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit mit sofortiger Wirkung.
- b.) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich – 6 Wochen zum Quartalschluss – gegenüber erklärt werden muss;
- c.) durch Ausschluss gem. § 4.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und Beschlüsse. Die Beschlussfassung erfolgt nach Überprüfung des Sachverhaltes und **vorheriger** Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Entscheidung des Schiedsgerichtes. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter zur Folge. Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung der Beiträge; automatisch bei Nichtzahlung 4 Wochen nach der zweiten Mahnung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) die Vereinssatzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten;
- b.) alle dem Verein gehörenden Sportausrüstungs- und sonstigen –gegenstände und/oder vom Verein genutzten Sportstätten zu schonen;
- c.) die festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane und Gliederungen

Die Organe haben Protokolle ihrer Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a.) Mitgliederversammlung
 - b.) Delegiertenversammlung
 - c.) Geschäftsführender Vorstand
 - d.) Vorstand
 - e.) Schiedsgericht
- (2) Das passive Wahlrecht für die Vereinsorgane haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- (3) Der Verein gliedert sich in sportartspezifischen Abteilungen und Gruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung;
- (2) die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Aushang oder durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse (Nordwest-Zeitung);
- (3) die Versammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, **soweit in der Satzung oder nach dem Gesetz nicht andere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt werden**. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, **soweit in der Satzung oder nach dem Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt sind**. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Einer Satzungsänderung müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Erschienenen zustimmen;
- (5) über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
- (6) die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Kalenderjahres - möglichst bis Ende März des Folgejahres - statt. Der Vorstand hat einen Bericht zu erstatten, die geprüften Jahresabrechnungen sowie den Haushaltsvoranschlag vorzulegen;

- (7) ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, der Delegiertenversammlung oder auf Antrag von mindestens **15 %** der stimmberechtigten Mitgliedern. Dieser ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen;
- (8) die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Verabschiedung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der von allen Mitgliedern des Vereins zu zahlenden allgemeinen Beiträge. Sie ist ferner zuständig für die Entlastung des Vorstandes, Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Beratungen und Entscheidungen aller Vereinsangelegenheiten, die auf Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- (9) die Erhebung von Sonderbeiträgen, die neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag zur Deckung von Kostenarten erforderlich sind, die nur in einzelnen Abteilungen anfallen, ist zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsmitglied, das als Schriftführer benannt ist, zu erstellen und zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung kann auch durch Beschluss ein anderes Mitglied als Protokollführer benennen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) den Abteilungsleitern
- c.) Teilbereichsleitern

Der 1. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Delegiertenversammlung.

(2) die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung mindestens 10 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie dient der allgemeinen Information, der Planung von Veranstaltungen, Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem Kassenwart
- c.) den stellvertretenden Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und für die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Organe des Vereins zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils durch 2 Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Darüber hinaus wird dem geschäftsführenden Vorstand das Recht eingeräumt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen oder Veränderungen, die vom Staatsministerium oder dem Finanzamt gewünscht oder gefordert werden, selbständig und ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) 5 Beisitzern, die Kraft ihres Amtes zugleich Verantwortliche ihrer Ressorts sind.

Die fachbezogene Zuständigkeit für die fünf Beisitzer bleibt einem Vorstandsbeschluss vorbehalten.

- (2) dem geschäftsführenden Vorstand ist es unbenommen, sich zu seiner Beratung Beiräte zu schaffen und in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Arbeitsgruppen zeitlich begrenzt einzusetzen. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden;
- (3) der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes;
- (4) die jeweiligen Aufgabenfelder der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch einen Aufgabenverteilungsplan durch den Vorstand festgelegt;
- (5) der Vorstand kann einen Jugendsprecher berufen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen berechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsverwaltung und die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsstelle nach Weisung und unter Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist das Vorstandsmitglied auf Dauer der Ausübung seines Amtes verhindert, ist als bald eine Neuwahl durchzuführen. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann und einen Stellvertreter für eine Wahlperiode von drei Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Je ein Beisitzer des Schiedsgerichts wird im Einzelfall von den Parteien benannt.

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten jeweiligen Etats verwalten die Abteilungen unter Mitwirkung des Kassenvwartes ihre Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) die Kassenführung ist von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zuzuleiten und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen, die der Eisflether Turnerbund von 1862 und seine Abteilungen und Sparten durchführen, befreit.

Ein Vorsitzender der sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste in dem Verein erworben haben, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden ohne Sitz und Stimme.

Er ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beschluss des Vorstandes muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Weitere Ehrungen bleiben dem Erlass einer Ehrenordnung vorbehalten, die durch den Vorstand beschlossen werden kann.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vorstandes gegründet;
- (2) die Abteilungen werden geleitet durch den Abteilungsleiter und Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden können. Diese bilden dann den Abteilungsvorstand;
- (3) der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und zur Vorlage von Vereinsunterlagen verpflichtet;
- (4) die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand bis zum 15.11. für das kommende Haushaltsjahr einen detaillierten Haushaltskostenvoranschlag mit Gegenüberstellung der Ausgaben/Einnahmen des jeweiligen Folgejahres vorzulegen;
- (5) der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, mindestens eine jährliche Abteilungsversammlung durchzuführen.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z. B. Gästen) gegenüber nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl; der in eine Vereinsanlage oder sonstige Sportstätte, Sporthalle eingebrachten Gegenstände wie Sportausrüstung, Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste – selbst nicht bei grober Fahrlässigkeit – die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen bzw. durch Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen des Landessportbundes abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur den Punkt „**Auflösung/Aufhebung des Vereins**“ enthalten. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a.) $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder *auf einer* ordentlichen Mitgliederversammlung fordern, oder
 - b.) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließt, oder
 - c.) $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder im Verein es schriftlich fordern;
- (2) die Auflösung kann in der „ersten“ außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Elsfleth mit der Maßgabe, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Soweit in einer „ersten“ Mitgliederversammlung die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am genehmigt.

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der vorstehenden Satzung auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. der/die 1. Vorsitzende, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.